

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
19. Teil: „Verfassungsschutz“ als Extremismus der Mitte

Schon unter der etwas erratischen Partei(mit)vorsitzenden der AfD, *Frauke Petry*, hat der damalige SPD-Vorsitzende *Gabriel*, sicherlich ein gewichtiger bundesdeutscher Politiker, sich dafür ausgesprochen, die Oppositionspartei *Alternative für Deutschland*, also die AfD, in den „Verfassungsschutzbericht“ aufzunehmen. Dies ist nämlich für eine Partei rechts von CDU / CSU von vornherein so vorgesehen – da sollte man sich keine Illusionen machen: Angesichts der auf Ideologiebekämpfung ausgerichteten Staatsschutzkonstruktion findet man immer einen Grund für eine „Beobachtung“ und die Mitteilung der „Beobachtung“ in sog. „Verfassungsschutzberichten“. „Beobachtung“ bedeutet, daß diese zwischenzeitlich vom Deutschen Volk zur Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag gewählte Partei von den Inlandsgeheimdiensten mit nachrichtendienstlichen Mitteln, also im Wege behördlicher Infiltration, d.h. heißt im Wege des Ausspionierens durch staatlich engagierte, im Zweifel sogar kriminelle Elemente - sog. V-Männer - amtlich observiert wird, was letztlich ohne Zersetzung nicht möglich ist. Darauf gestützt können dann die zuständigen Polizeiministerien amtlich durch sog. „Verfassungsschutzberichte“ negative Wahlentscheidungen abgeben, die dann häufig auf „Erkenntnisse“ gestützt sind, die staatlich engagierte *agents provocateurs* selbst verursacht haben. Diese relativ früh, nämlich bereits nach den ersten Wahlerfolgen der neuen Oppositionspartei angestellten Planungen sollen nunmehr umgesetzt werden. Grund für die „Beobachtung“ durch die bundesdeutsche Staatssicherheit ist daher nicht ein sog. „Extremismus“, sondern die „Gefahr“, daß sich mit einer neuen Partei endlich der politische Pluralismus in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht.

Verfassungsschutzextremismus der Antipopulisten

Wie sind nun maßgebliche etablierte Politiker zu kennzeichnen, die eine politische Ordnung anstreben, in der im Interesse des Wettbewerbsvorteils für etablierte Parteien die parlamentarische Hauptoppositionspartei von Inlandsgeheimdiensten infiltriert wird und die Regierung durch amtliche Veröffentlichungen unter Bezugnahmen auf von staatlichen *agents* provozierten Vorfällen von der Wahl dieser Partei abrät? Die bundesdeutsche Realverfassung stellt für die damit verbundene Beeinträchtigung von Grundrechten und demokratischen Grundsätzen, nämlich zumindest der Vereinigungsfreiheit, der Chancengleichheit aller Parteien und der Ausübung des freien Wahlrechts den Begriff „Extremismus“ zur Verfügung.

Nach Experten der Verfassungsschutz-Politik, wie *Pfahl-Traughber*, wird nämlich politischer Extremismus „in der Politikwissenschaft“ - die in der Verfassungsschutz-Politik, wie noch dazulegen sein wird, weitgehend an die Stelle des Verfassungsrechts tritt -, „nicht bezogen auf die Gegnerschaft zum Grundgesetz formuliert, sondern ganz allgemein im Sinne der Gegnerschaft zu Prinzipien eines demokratischen Verfassungsstaates als einem auf den Menschenrechten gründenden Organisationsprinzip“ verstanden. Damit ergibt sich bei Abweichung von der Norm der „liberalen Demokratien des Westens“ Verdacht auf Extremismus. Dieser Extremismus-Verdacht richtet sich dabei konkret gegen Politiker von Parteien, die sich überwiegend der „Mitte“ zuordnen, obwohl sie in der Links-Diktatur DDR als Staatspartei und Blockparteien tätig waren. Diese extremistische Mitte kann nach einer Formulierung des Philosophen *Sloterdijk* als „Hetzmitte“ gekennzeichnet werden, ihrer Eigeneinschätzung entsprechend sollte man diese Extremisten der Mitte vielleicht als Anti-Populisten ansprechen, sehen sie ihr Feindbild doch in Politikern konkurrierender, aus ihrer

Sicht aus ideologischen Gründen unerwünschter Parteien, die sich dem Volk - *populus* - verpflichtet sehen. Die Antipopulisten fühlen sich dem Volk anscheinend weniger verpflichtet: Auch dies angesichts des im Grundgesetz formulierten Diensteides und der verfassungsrechtlich vorgegebenen Demokratie, also der Volksherrschaft, die erkennbar das Volk in den Mittelpunkt des politischen Geschehens rückt, eine extremistische Einstellung dieser Antipopulisten der sog. „Mitte“.

Weicht nun die politische Ordnung, welche diese Antipopulisten anstreben und weitgehend schon umgesetzt haben, vom westlichen Demokratiemodell ab? Die Bejahung dieser Frage ist nach dem Selbstverständnis des bundesdeutschen VS-Systems für die Berechtigung, Politiker sog. demokratischer Parteien wie SPD und CDU, im Sinne des VS-Vokabulars mit dem Begriff „Extremismus“ zu überziehen, von entscheidender Bedeutung. Nun, diese Antipopulisten setzen mit ihrer VS-Politik eine Grundgesetzauslegung um, die davon ausgeht, daß „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen“ (so im offiziellen Grundgesetzkommentar von *Maunz / Dürig*). Die übliche Begrifflichkeit einer „liberalen Demokratie des Westens“, also einer funktionierenden Demokratie im Sinne der politikwissenschaftlichen Demokratiemessung scheint dabei wohl nicht wirklich angebracht zu sein.

Dieser von einer liberalen Demokratie wohl etwas abweichende Demokratietypus, zu dessen Beschreibung - wie dem Zitat zu entnehmen ist - irgendwie die Worte fehlen, soll sich dabei gegen den „Grundrechtsterror“ der Bürger richten: So der Grundgesetzkommentar. Mit diesem „Grundrechtsterror“ ist nicht die Ausübung des Rechts auf Bombenlegen gemeint - weil dies allenfalls für den linken „Widerstand“ garantiert ist -, sondern meint das Vertreten „falscher“ Auffassungen, die für die Verfassung gefährlich sein könnten. Mit diesem Ansatz findet eine extremistische Delegitimierung der an sich gewährleisteten Grundrechtsausübung statt, die schlicht und ergreifend in der Garantie der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG keine Grundlage hat. Zu Recht ist zu diesem Ansatz gesagt worden: „Wo die Legalität politischer Opposition nicht nach rechtsstaatlich bestimmten eindeutigen Kriterien garantiert ist, sondern unter Berufung auf die Legitimität einer Grundordnung jederzeit widerrufen werden kann, steht die Freiheit aller zur Disposition“ (*Horst Meier*, in: *Die Welt* vom 21. 5. 1999). Dieser Ansatz einer massiven Grundrechtsdelegitimierung ist vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17.01.2017 in dem jüngsten Parteiverbotsverfahren mit dem schlimmsten Satz dieses in mehrfacher Hinsicht eigenartigen Urteils bestätigt worden: „Daher kann auch die Inanspruchnahme grundrechtlich geschützter Freiheiten verbotsrelevant sein“ (Rn. 578 f.). Bei diesem Ansatz, wonach rechtmäßige Maßnahmen zu rechtlichen Verboten führen, wird zwar die Meinungsfreiheit, die vom genannten Gericht an anderer Stelle - zugunsten des sog. „Antifaschismus“ wie dies nunmehr bezeichnet wird -, als „Grundlage der Freiheit überhaupt“ bezeichnet worden ist, nicht abgeschafft, aber das Risiko für die Ausübung der Meinungsfreiheit wird vor allem bei politischen Aussagen unkalkulierbar und geht mit dem von etablierten Extremisten befürworteten Risiko beruflicher Existenzvernichtung einher.

Abweichung der Antipopulisten von der westlichen Demokratiennorm

Kern dieses besonderen Demokratietypus ist eine besondere Parteiverbotskonzeption, die im zentralen Widerspruch zur Handhabung des Parteiverbots in normalen Demokratien des Westens steht - wie das Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil explizit erkannt hat. Die Vereinsverbotskonzeption einer funktionierenden Demokratie kommt etwa mit § 78 der

Verfassung des freien Königreichs im Norden der nur freiheitlichen BRD wie folgt zum Ausdruck:

„Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.“

BRD-Konstruktionen, wonach die rechtmäßige Ausübung der Meinungsfreiheit nicht vor einem Verbot schützen würde, können bei einer derartigen Verfassungsgarantie ersichtlich nicht angewandt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat es jedoch abgelehnt, die Empfehlungen der sog. Venedig-Kommission der „Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht“ des Europarats von 1999, die aufgrund der Befragung der Mitgliedsstaaten letztlich eine Regelung empfehlen, die inhaltlich der angeführten dänischen Regelung entspricht, als verbindlich für seine Rechtsprechung anzusehen (s. Rn. 626). Nach einer noch immer zutreffenden Analyse von *Gregor Paul Boventer* aus dem Jahr 1984 (Grenzen politischer Freiheit im demokratischen Staat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich) ziehen normale Demokratien bei der Begrenzung politischer Freiheit völlig legitim eine sog. Gewaltgrenze, während die BRD eine sog. „Wertgrenze“ zieht. *Boventer* konnte als Vergleichsfall für einen derartigen Werteanatz einer Staatssicherheit - versteckt in einer Fußnote - nur die damalige Diktatur in Süd-Korea finden, einer Verfassungsschutzdiktatur, die konkurrierende Parteien durchaus zuließ, aber mit geheimdienstlichen Mitteln verhindert hat, daß die Opposition Wahlen gewinnen konnte. Diese bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption stellt sich im internationalen Vergleich nach einem Kommentar zu einem Parteiverbot der (seit 1987) süd-koreanischen Demokratie wie folgt dar: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei“ (*Hannes B. Mosler*, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176 ff.). Diese Einordnung der bundesdeutschen Demokratie in eine Reihe mit zweifelhaften Demokratien ist der extremistischen Mitte der BRD zu verdanken. Zu Recht ist in einem jüngsten umfassenden Verfassungsvergleich zur „militant democracy“ (*Markus Thiel*, *The 'Militant Democracy' Principle in Modern Democracies*, 2009, S. 383) hervorgehoben, daß es weder möglich noch wünschenswert wäre, das deutsche Modell der „wehrhaften Demokratie“ auf andere Staaten zu übertragen, weil sich dies als „Todeskuß“ erweisen könnte.

Das Hantieren der sog. Wehrhaftigkeit mit der genannten „Wertgrenze“ läuft auf eine weitere zentrale Umfunktionierung der Grundrechte hinaus: Grundrechte sind ja an sich sog. negative Staatskompetenzen, d.h. sie definieren als „Abwehrechte des Bürgers“ Bereiche, in die Staatsorgane nicht oder nicht ohne weiteres eingreifen dürfen. So garantiert die Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 GG nach unstreitiger Auslegung des Begriffs „allgemeines Gesetz“, daß in dieses Recht nur in einer weltanschaulich neutralen Weise eingegriffen werden darf. Wird das Grundrecht zu einem „Wert“ umfunktioniert, dann wird aus einem derartigen Grundrecht eine Ermächtigung für Staatsorgane, Bürgern vorzuwerfen, sie würden trotz Legalität der Grundrechtsausübung nicht hinreichend an Grundrechte glauben oder diese falsch ausüben, eben „Grundrechtsterror“ betreiben.

Nur bei diesem extremistischen Grundrechtsverständnis wird nachvollziehbar, wie ein SPD-Innenminister entsprechend der Schlagzeile einer Zeitung von sich geben konnte: „Rechte rüstet intellektuell stark auf. Innenminister: Schaden für Demokratie nicht geringer als durch Gewalttäter.“ Da hat man den „Grundrechtsterror“ des maßgeblichen GG-Kommentars! Die

Äußerung von aus Sicht der SPD falschen politischen und weltanschaulichen Auffassungen, die als „rechts“ eingestuft werden, ist trotz Legalität der Äußerung in der Gefährlichkeit wirklichen Terroraktionen, also kriminellen Handlungen gleichzustellen! Eine derartige extremistische Relativierung der Meinungsfreiheit steht für die deutsche Hetzmitte, als welche die von *Canetti* beschriebene Hetzmeute laut *Sloterdijk* auftritt. Diese extremistische Gefährlichkeitsanalyse rechtfertigt dann den Einsatz krimineller V-Leute, welcher trotz der rechtsstaatlichen Problematik gegen kriminelle Mafia-Strukturen und importierten Clan-Strukturen notwendig sein mag, auch gegen bloße Gedankentäter!

Demokratiekonzept der Antipopulisten: Permanenter ideologischer Notstand

Der politischen Mitte ist natürlich klar, daß Parteiverbote der von den Antipopulisten propagierten Art mit ideologischen Voraussetzungen und rechtlich unbegrenzter Wirkung, die es in normalen Demokratien so nicht gibt, sondern die dort nur im äußersten Notstandsfall bei Voraussetzung des Gewaltkriteriums und in der Regel mit zeitlich befristeter Wirkung angewandt werden, doch irgendwie das bundesdeutsche Demokratieimage beeinträchtigen könnten: Und dies selbst wenn die „westlichen Freunde“, denen sich die Antipopulisten verpflichtet fühlen, großes Verständnis haben, wenn deutsche Politiker ihre Rechtsopposition unterdrücken. Letzteres ist der Tatsache geschuldet, daß die bundesdeutsche Verbotskultur in der Nachfolge des Lizenzierungssystems des alliierten Besatzungsregimes steht und dieses hatte sich unter dem Vorwand der Eliminierung des Nationalsozialismus generell gegen die traditionelle deutsche Rechte, nämlich Konservative und Nationalliberale gerichtet. Die westlichen Freunde haben da aber schon kein Verständnis mehr, wenn sich die deutsche Verbotskultur auch gegen die politische Linke richtet wie dies während des kalten Krieges primär der Fall war. Letzteres ist angesichts der Existenz der innerdeutschen DDR-Diktatur, die von der Partei Die Linke mit der damaligen Bezeichnung SED mit Unterstützung der Blockparteien CDU und FDP, letztere mit der Bezeichnung LDPD, organisiert worden war, durchaus verständlich.

Aber nicht zuletzt wegen der internationalen Kritik an der bundesdeutschen Verbotsdemokratie hinsichtlich des Verbots der Kommunistischen Partei hat man ein Verbotsersatzsystem entwickelt und zwar um 1970. Es ist schon bedeutsam, darauf hinzuweisen, daß es vor dieser Zeit keine VS-Berichte gegeben hat, schon weil man damals meinte, daß geheimdienstlich erworbene Erkenntnisse nicht allgemein bekannt gemacht, sondern allenfalls einem Parlamentsausschuß mitgeteilt werden dürften. VS-Berichte und was damit verbunden ist, ergibt sich also nicht zwingend aus dem Grundgesetz, sondern ist Ausdruck des antipopulistischen Mitte-Extremismus! Die bundesdeutsche Verbotskultur war wegen des singulären Verbots der Kommunistischen Partei, was es in der westlichen Welt in der Tat nur noch in der als Apartheid-Staat kritisierten Republik Süd-Afrika oder im Königreich Kambodscha und noch in einigen südamerikanischen Staaten gab, zunehmend unter Druck geraten. Deshalb hat die bundesdeutsche politische Klasse dafür gesorgt, daß die vom Bundesverfassungsgericht entsprechend der extremen Verbotskonzeption gewissermaßen für immer verbotene KPD als DKP wieder entstehen konnte.

Man hat dann aber dem Legalitätsprinzip nicht vertraut, sondern hat dann einen sog. „Radikalenerlaß“ verabschiedet, der Kommunisten aus dem öffentlichen Dienst fernhalten sollte. Damit die Behörden wissen, wen sie mit welcher Begründung fernhalten und unter Umständen über das Disziplinarrecht aus politischen und weltanschaulichen Gründen aus dem Dienst entfernen könnten, sind die VS-Berichte entstanden, die anders als Mitteilungen im Gemeinsamen Ministerialblatt (was ja eine Möglichkeit gewesen wäre) auch noch

propagandistisch zugunsten sog. demokratischer Parteien als amtliche negative Wahlempfehlung eingesetzt werden können. Dabei geschieht die Einordnung als „verfassungsfeindlich“ - was eine extreme Radikalisierung insofern darstellt als beim Parteiverbot das Tatbestandsmerkmal nicht „verfassungsfeindlich“, sondern „verfassungswidrig“ darstellt - in einem innerbehördlichen Geheimverfahren ohne Anhörung betroffener Organisationen. Dies ist schon bemerkenswert angesichts der verwaltungsrechtlichen Literatur, wo das Anhörungsgebot extensiv ausgelegt und dabei sogar aus der Menschenwürdegarantie abgeleitet wird, wonach niemand ein bloßes Objekt staatlicher Maßnahmen sein darf. Diese Menschenwürde interessiert beim Verbotsersatzsystem nicht, zumindest nicht zugunsten von (Quasi-) Verbotsobjekten, sondern nur als Propagandaformel, daß die Verbotsobjekte diese gefährden würden, weil sie sich etwa mit ihrer Kritik an der illegalen Masseneinwanderung gegen „Lebensentwürfe von Menschen“ richten würden. So wurde etwa die Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung durch die Partei „Pro Köln“ vom NRW-Inlandsgeheimdienst als „verfassungsfeindlich“ erkannt, was von der NRW-Justiz bis hin zu Dienstentlassung von Polizisten auch bestätigt wurde.

Das von den Antipopulisten befürwortete bundesdeutsche Verbotsersatzsystem besteht also aus einer Kombination von Mitteilungen der öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienste, wobei diese Mitteilungen angeblich keine rechtliche Bedeutung haben - so das Bundesverfassungsgericht in seiner einschlägigen Entscheidung in Bd. 40 der amtlichen Entscheidungssammlung -, aber im Wege des Disziplinarrechts im öffentlichen Dienst - dies ist der zweite wesentliche Bestandteil des Verbotsersatzsystems - sich in sehr verbindliche Verwaltungsakte umsetzen. Die Freiheit der Wahl wird durch dieses System insofern beeinträchtigt, weil die prohibitive Sperrwirkung der ohnehin schon verfassungswidrigen, aber von den extremistischen Antipopulisten auch entgegen neuerer richtiger Erkenntnisse der Verfassungsgerichtsbarkeit immer noch befürworteten wahlrechtlichen Sperrklauseln drastisch erhöht wird. Oppositionsparteien bekommen dann nämlich kein geeignetes Personal, das sie dem mündigen Bürger als Wahlkandidaten anbieten können. Der öffentliche Dienst bleibt dann Rekrutierungsbasis für sog. Demokraten wie die Partei Die Linke, die ja schon die Deutsche Demokratische Republik verwaltet hatte.

Im Falle von links ist dieses Quasi-Verbotssystem durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Fall der DKP-Lehrerin *Vogt*) hinsichtlich der disziplinarrechtlichen Seite als menschenrechtswidrig erkannt worden und wird schon deshalb nach einigen Rückzugsgefechten - wie „Beobachtung“ einer „kommunistischen Plattform“ - nur noch gegen rechts angewandt. Hier gilt dann noch die Erkenntnis des Bundesverfassungsgerichts in der sog. Radikalenentscheidung, mit dem dieses Gericht wie üblich, wenn es um entscheidende Machtfragen geht, die Maßnahmen der etablierten Mitte gebilligt hat. Nach Bewertung eines ehemaligen Verfassungsrichters hat dabei das Bundesverfassungsgericht das Recht der Meinungsfreiheit für Beamte unerwünschter Parteien auf den Minimalstandard des Augsburger Religionsfriedens von 1555 für nicht anerkannte protestantische Sekten herabgedrückt. Die grundlegende verfassungsrechtliche Garantie von Artikel 3 (3) GG, wonach niemand wegen seiner politischen Anschauungen benachteiligt werden kann, gilt zwar irgendwie noch, aber es wird unberechenbar, ab wann nicht mehr: Danach darf zwar ein Beamter eine sog. verfassungsfeindliche Auffassung „haben“, auch irgendwie noch kundtun, daß er sie hat, aber bei jeder weiteren Aktivität, wohl schon (so genau kann dies nicht festgemacht werden) bei der Mitteilung des Habens dieser Meinung auf einer Versammlung einer unerwünschten politischen Richtung, riskiert er schon einiges. Aufgrund eines ideologischen Zurechnungskollektivismus, der dieses Verbotssystem trägt, werden einem Beamten dann sogar Auffassungen zugerechnet, die er gar nicht hat, aber von anderen etwa in

einer „vom Verfassungsschutz beobachteten“ Zeitschrift, in der er ebenfalls publiziert, vertreten werden.

Die bundesdeutsche, von der Gerichtsbarkeit abgesegnete Verwaltungspraxis ist dabei sehr hinterhältig: Sie akzeptiert wohl noch die bloße Mitgliedschaft in einer unerwünschten und eigentlich zu verbietenden Partei (wobei auch hier keine Garantie abgegeben werden kann), aber bei Aktivitäten für eine derartige Partei wird es gefährlich. Die Entscheidungspraxis im Demokratievorbild USA war da ganz anders: Da wurde vor genereller Abschaffung des Rechts für Beamte Mitglied von Parteien zu sein, judiziert, daß man ja deshalb Mitglied einer entsprechenden Partei (gemeint: in der Kommunistischen Partei der USA) sein könnte, um sich dort für das Legalitätsprinzip bzw. - im bundesdeutschen Verfassungsslang - für die verfassungsmäßige Ordnung einzusetzen. In der Tat: Wenn jemand wirklich an der Integrität der Verfassungsordnung interessiert ist, dann müßte er es doch sehr begrüßen, wenn Beamte, die ja wohl verfassungstreu sind, weil sie sonst den Job nicht bekommen hätten, die höchsten Stellen bei neuen Oppositionsparteien einnehmen, deren Existenz nun einmal von maßgeblichen Wähleranteilen des Volks gewünscht wird. Aber Anti-Populisten interessiert ja das Volk nicht, sondern es gelten „Werte“!

Demokratieentwertung durch Antipopulisten

Eine derartige Argumentation zugunsten von Meinungs- und Vereinigungsfreiheit und für den Erhalt der Demokratie ist also Antipopulisten völlig fremd, weil es ihnen erkennbar ja nicht um den Erhalt der Verfassungsordnung auch durch neue politische Strömungen geht, sondern um die Ausschaltung einer derartigen Parteienkonkurrenz in einer Weise, die aber noch irgendwie den Anschein erwecken soll, noch demokratisch und rechtsstaatlich zu sein. Letztlich sollen beamtete Mitglieder unerwünschter konkurrierender Partei durch das disziplinarrechtliche Verbot der Wahrnehmung höherer Parteifunktionen und durch Verbot, sich als Wahlkandidat zum Parlament aufstellen zu lassen, gezwungen werden, die unerwünschte Konkurrenzpartei sogenannten „Radikalen“ oder „Extremisten“ zu überlassen, weil die Unterdrückung einer derartigen „radikalen“ Partei das Demokratieimage weniger beeinträchtigt. Das Verbot des Antritts etwa bei Bundestagswahlen verletzt ja eigentlich Artikel 48 (2) GG, wonach „niemand gehindert werden darf, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben.“ Aber die sog. „wehrhafte Demokratie“ argumentiert hier, daß ein Abgeordneter ja nicht gehindert wäre, sich dann der ehemaligen Blockpartei CDU anzuschließen, nur nicht eben der zwar nicht verbotenen, aber der geheimdienstlichen „Beobachtung“ unterliegenden Partei, die zwar nicht verboten ist, aber verboten werden könnte und dann würde der Abgeordnete ohnehin sein Mandat verlieren: In der Tat eine dem Gedanken des Parlamentarismus völlig widersprechende Rechtsfolge eines Parteiverbots, die das Bundesverfassungsgericht im ersten förmlichen Parteiverbot, dem SRP-Verbot, seinerzeit ohne Rechtsgrundlage ausgesprochen und damit den Freiheitsgrad der Bundesrepublik Deutschland unter das Niveau der Bismarckschen Reichsverfassung gedrückt hat. Während der sog. Sozialistengesetze wurden nämlich keine SPD-Mandate aberkannt und SPD-Anhänger durften auch zum Reichstag kandidieren und konnten vom Volk gewählt werden, weil sich die Verbote im Interesse der Wahrung der Repräsentanz des demokratischen Elements der Reichsverfassung nicht auf die Wahlvereine nach dem Reichstagswahlgesetz bezogen.

Im Übrigen war das Sozialistengesetz zeitlich befristet, d.h. es war mit dem Versprechen der Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Normalität verbunden, ein Garantie, die das bundesdeutsche Parteiverbot nicht bietet. Daher kann gesagt werden (nach dem ehemaligen

Richter des Bundesverfassungsgerichts *Böckenförde*): „Z.B ist das Parteienrecht des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates (gemeint: der BRD, *Anm.*) unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Freiheit betrachtet, schlechter als dasjenige der Sozialistengesetze im Bismarckreich ... Dem monarchisch-autoritär verfaßten Bismarckreich ist es demgegenüber nicht in dem Sinn gekommen, wegen der Unvereinbarkeit politischer Zielsetzungen der Sozialdemokratischen Partei mit seiner eigenen Wertgrundlage über das Verbot der Parteivereine, ihrer Versammlungen und Druckerzeugnisse hinaus auch die Freiheit der Stimmabgabe für sozialdemokratische Kandidaten, ihre Teilnahme an den politischen Wahlen aufzuheben oder gar errungene Reichstagsmandate zu kassieren.“

So viel zum „freiesten Staat der deutschen Geschichte“ oder wie immer die Sonntagssprüche der Antipopulisten lauten.

Dieser bundesdeutsche Freiheitsverlust wird auch nicht dadurch beseitigt, daß die Antipopulisten im Interesse ihres Demokratieimages Parteiverbote vermeiden, sondern ein Parteiverbotsersatzsystem entwickeln, das seine Grundlage jedoch in dieser illiberalen Parteiverbotskonzeption hat, das einen ideologie-politischen Notstand in Permanenz begründet und vom westlichen Demokratiemodell abweicht. Es gilt nämlich die Erkenntnis eines *FAZ*-Journalisten: „Der Verfassungsschutz ... ist ein Sonderweg der Bundesrepublik. Es ist ja die geheimdienstliche Beobachtung etwa der italienischen Kommunisten oder der französischen „Front National“ uns bisher nicht gekannt geworden, wir wussten von keiner Behörde in Nachbarländern, die über ihre Befunde zum Extremismus jährlich Bericht erstattete“ (so *Lorenz Jäger*, „Wir haben ihn so geliebt, den Verfassungsschutz“).

Bekanntlich sind „deutsche Sonderwege“ gefährlich, da sie nach der amtlich als Art Staatsreligion gepflegten Bewältigungsideologie zu einem bekannten Ort in Polen führen, der von einem Grün-Extremisten zum Sinnstiftungsort der Bundesrepublik Deutschland erklärt worden ist. Während für Populisten, also für Leute, für die das Deutsche Volk eine zentrale Bedeutung hat - eine Positionierung, die nach dem Verbotsersatzsystem schon in Richtung „Verfassungsfeindlichkeit“ führt - die Bundesrepublik Deutschland als Reorganisation des Deutschen Reiches, mit dem sie rechtlich identisch ist, ihren Sinn darin hat, nach dem verloren Weltkrieg den staatsorganisatorischen Rahmen zu gewährleisten, in dem sich das Selbstbestimmungsrecht des Deutschen Volkes, also die Demokratie der Deutschen verwirklicht, ist für Antipopulisten die „Bundesrepublik“ eine Bewältigungsgemeinschaft, mit dem das Deutsche Volk dafür bestraft wird, sein demokratisches Wahlrecht vor 85 Jahren falsch ausgeübt zu haben. Dies allein ist der Grund für die Abweichung der Bundesrepublik Deutschland vom westlichen Demokratiemodell und erklärt das Verbotsersatzsystem, mit dem zentrale Elemente der Mitte-Ideologie zu Verfassungswerten hochgehjubelt werden, welche mit Hilfe dieses Verbotsersatzsystems diskriminierungspolitisch gegen die Deutschen zum Einsatz gebracht werden. Dazu gehört etwa der Verfassungswert der multikulturelle Gesellschaft, der sich selbstverständlich im Grundgesetz nicht findet, mit dem aus der Menschenwürdegarantie propagierten unbegrenzten Einwanderungsrecht für Menschen – was sich auch im Grundgesetz nicht findet, da das Niederlassungsrecht gemäß Artikel 11 GG ein sog. Deutschenrecht darstellt.

Der „Verfassungsschutz“ schützt nämlich nicht unbedingt das Grundgesetz, sondern entsprechend dem angeführten Zitat eines VS-Papstes politikwissenschaftlich vom Verfassungsrecht etwas losgelöst die Demokratie mit Menschenrechten an sich (auch wenn er diese Kriterien dann doch auf sich selbst nicht anwendet). Bei diesem Ansatz wird natürlich die Bedeutung der sog. Deutschenrechte - etwa Freizügigkeit in Deutschland verfassungsrechtlich nur für Deutsche garantiert, Arbeitsaufnahme in Deutschland

verfassungsrechtlich nur für Deutsche garantiert - erheblich reduziert. In der VS-Ideologie wird so etwas als Ausdruck des überholten Nationalstaates angesehen, dem die „Überbetonung des Selbstbestimmungsrechts des Volkes“ vorgeworfen und vorgehalten wird, die historisch noch nicht so lange Dauer des Nationalstaatskonzept zu verkennen. Allerdings wird man nach dieser VS-Ideologie „Verfassungsfeind“, wenn man darauf hinweist, daß etwa das Grundgesetz noch eine viel geringere Dauer aufweist als der Nationalstaat, vom Konzept der multikulturellen Gesellschaft, dem verrückten *gender mainstreaming* und dergleichen gar nicht zu sprechen. Da wird man ohne Beachtung der Menschenwürdegarantie, d.h. ohne Anhörungsrecht in einem innerpolizeilichen / innergeheimdienstlichen Verfahren zum „Extremisten“ und damit zum „Verfassungsfeind“ erklärt. Mit derartigen Vorwürfen wird er dann in amtlichen Veröffentlichungsblättern als Form einer Mitwirkung des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes an der Meinungsbildung des Volks überzogen.

„Extremismus“ als rechtsstaatswidrige Herrschaftskategorie der Antipopulisten

Damit kommen wir zur zentralen Kategorie des bundesdeutschen Verbotsersatzsystems, nämlich der Kategorie des „Extremismus“. Diese amtliche Kategorie stellt einen zentralen Angriff auf das Rechtsstaatsprinzip dar. Würde nämlich der „Verfassungsschutz“ die Verfassung, also das Grundgesetz, „schützen“, dann müßte in den Veröffentlichungsblättern dargelegt werden, wie und wodurch dieses Grundgesetz genau verletzt oder zumindest gefährdet wird. Damit ist man mit dem Problem konfrontiert, daß eine Verfassung als Staatsorganisations-Statut von Bürgern gar nicht verletzt werden kann, weil diese dazu gar nicht die Macht haben. Allenfalls können Bürger die Verfassung durch Hochverratsaktionen gefährden, also indem sie einen rechtswidrigen Regierungswechsel vorbereiten oder zumindest gewaltsam das Funktionieren von Staatsorganen beeinträchtigen, etwa Abgeordnete oder Richter bedrohen oder zu bestimmten Entscheidungen erpressen oder korrumpieren. Dies hat es in der Bundesrepublik schon gegeben, man denke etwa an das Scheitern des Mißtrauensantrags gegen Bundeskanzler *Brandt* durch Zahlungen des linken Stasi-Regimes wohl vermittelt durch maßgebliches Personal der Demokratenpartei SPD an korrumpierbare Bundestagsabgeordnete der Demokratenparteien CDU und CSU. Dies ist ein schwerwiegender Fall, der aber selbstverständlich - eigentlich müßte man sagen: erstaunlicher Weise - in VS-Berichten nicht dargestellt ist. Selbstverständlich darf und muß sich ein demokratischer Staat gegen Richtereinschüchterung und gewaltsamen Verhinderungen von parlamentarischen Sitzungen schützen. Dann müßte man aber auf die sog. „Gewaltgrenze“ liberaler Demokratien abstellen, aber das darf bewältigungspolitisch nicht sein: in der BRD gilt die „Wertgrenze“.

Diese Wertedurchsetzung, also die Umwandlung des Verfassungsgesetzes in ein Vorwurfsdokument gegen politische Opposition geschieht durch die Kategorie des „Extremismus“. Dieser Begriff als zentrale Darstellungskategorie ist in den VS-Gesetzen nicht enthalten, sondern stellt eine rechtsstaatlich sehr bedenkliche behördliche Emanzipation von der Rechtsgrundlage dar. Dies hat immerhin das Verwaltungsgericht Berlin in seiner Entscheidung erkannt, mit der es die geheimdienstliche Beobachtung der Oppositionspartei „Die Republikaner“ als rechtswidrig erkannt hat: „Die Prüfung möglicher „tatsächlicher Anhaltspunkte“ im Sinne des einschlägigen Verfassungsschutzgesetzes „für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen einer nicht verbotenen politischen Partei hat sich an den“ gesetzlich „aufgezählten wesentlichen Verfassungsgrundsätzen und nicht an einem Begriff wie `Rechtsextremismus` zu orientieren“ (s. 1. Leitspruch des Urteils VG Berlin, NJW 1999, S. 806).

Als Gesetzesbegriff wurde dieser rechtlich eigentlich irrelevante Begriff des „Rechtsextremismus“ erstmals mehr beiläufig durch das „Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz)“ vom 20.08.2012 (BGBl. I S. 1798) im Zusammenhang mit dem sog. NSU eingeführt, wobei dies bei völligem Ignorieren der menschenrechtlich garantierten Unschuldsvermutung erfolgt ist: Bei sog. „rechten Taten“ wie verfassungsfeindlicher Gymnastik gilt diese ohnehin nicht - wenn ein linker Provokateur den rechten Arm streckt, ist dies halt eine „rechte Tat“.

Der Begriff „Linksextremismus“ hat es dagegen noch nicht zu einem Gesetzesbegriff gebracht, was wohl als Anzeichen dafür anzusehen ist, daß die machthabenden Antipopulisten das staatlich zu Bekämpfende künftig auf „gegen rechts“ beschränken wollen: Ein „Extremist“ kann dann nur „rechts“ sein – auch die weitgehend von der „Mitte“ akzeptierte Selbstaufwertung des klassischen Linksextremismus in Form der SED mit der derzeitigen Bezeichnung „Die Linke“ zur maßgeblichen VS-Partei ist ein Hinweis auf diese Strategie. Die „Linkspartei“, also die ehemalige Partei des Stasi-Regimes, sieht sich selbst nämlich zwischenzeitlich als „konsequente Verfassungsschutzpartei“ (s. die entsprechende Aussage der stellvertretenden Chefin der Bundestagsfraktion, *Petra Pau*, in: *Handelsblatt* vom 20.03.2006, S. 4). Deshalb wird auch die Abschaffung des Verfassungsschutzes von dieser Partei nicht mehr gefordert, wenn doch, dann mit dem Ziel, diesen durch die „Zivilgesellschaft“, also durch eine Privat-Stasi-Organisation abzulösen. Wahrscheinlich soll dann die Stiftung eines Ex-Stasistin an die Stelle des sog. „Verfassungsschutzes“.

Der Gesetzesbezeichnung „Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus“ läßt sich immerhin entnehmen, daß es auch einen nicht-gewaltbezogenen „Rechtsextremismus“ geben muß und dieser kann dann wiederum nur als eine „politische Anschauung“ ausgemacht werden, die gemäß Artikel 3 (3) GG - keine Diskriminierung wegen politischer Anschauungen - staatlich gar nicht bekämpft werden darf. Würde es entsprechend einer demokratiekonformen Staatssicherheit nach Art der normalen westlichen Demokratien entsprechend der „Gewaltgrenze“ nur um die Bekämpfung gewaltbezogenen Handelns gehen, das politisch motiviert ist, müßte dies nämlich nicht mit irgendwelchen Weltanschauungselementen wie „rechts“ oder „links“ oder auch mit der begriffslogisch amtlich ausgesparten „Mitte“ verbunden werden. Bundesdeutscher „Verfassungsschutz“ zeichnet sich dementsprechend als Besonderheit dadurch aus, daß er auf die Bekämpfung unerwünschter Weltanschauungen ausgerichtet ist. Dabei bekommt diese Bekämpfungspolitik dadurch ihre extremistische Schärfe, daß eine unerwünschte politische Agenda und politisch motivierte rechtswidrige Handlungen, die es leider gibt und auch staatlich bekämpft werden müssen, über den amtlichen Begriff „Extremismus“ in einen Zusammenhang gebracht werden.

Neben der berechtigten Erwähnung politisch motivierter Straftaten findet sich dann in VS-Berichten vor allem Ideologiepolitik; so lautet etwa ein in „Verfassungsschutzberichten“ zelebrierter Vorwurf gegen politische Opposition von rechts, „Nationalismus“ zu befürworten. Es ist nämlich linkspolitische Ansicht der politischen „Mitte“, also der Antipopulisten, daß das „Bekenntnis zur Verfassung der Bundesrepublik ... die Verhinderung diffus nationalistisches Gedankengutes, das dem Ansehen der Bundesrepublik z.T. erheblichen Schaden zufügt“, gehöre: „Diffuses Gedankengut“ wird damit zum Gegenstand der Staatssicherheit! Es ist neuerdings gefährlich, den Islam zu kritisieren, man darf „Europa“ nicht fundamentalistisch kritisieren, man darf keinen „Antiamerikanismus“ zeigen, da dies (trotz der US-Geschichte genozidaler Eroberung und Massenversklavung) gegen die Idee der

Menschenrechte gerichtet sein soll, was auch verbietet, von einem „Versailler Diktat“ zu sprechen und selbstverständlich darf historisch nichts „relativiert werden“: Der friedliebende Charakter der Stalin-Demokratie und der polnischen halbfaschistischen Diktatur von 1939 steht fest, da darf an der These der „deutschen Alleinschuld“ für den 2. Weltkrieg nicht gerüttelt werden etc. Sonst würde ja die etablierte staatliche Weltanschauungspolitik - und letztlich geht schwerpunktmäßig um den Schutz einer Art von Staatsreligion - zusammenbrechen.

Dabei wird amtlich unterstellt, zumindest insinuiert, Menschenwürde hin oder her, daß etwa jemand, der die Alleinschuldthese „relativiert“, auch bereit ist, einen illegalen Einwanderer abzumurksen. Es wird also ein amtlicher Zurechnungskollektivismus praktiziert, was nur möglich ist, wenn man sich von rechtsstaatlichen Zurechnungskategorien wie Beihilfe und Anstiftung verabschiedet und durch ideologische Zurechnungskategorien wie „Vergiftung des politischen Klima“, „Brückenfunktion“, „geistige Brandstiftung“ und dergl. ersetzt: Wenn derartiges Vokabular Teil der freien politischen Auseinandersetzung wäre, könnte dies ja noch angehen, aber hier wird dies zu einem Rechtsproblem, das an die Zurechnungskategorie „Schadenszauber“ im Sinne von Artikel 109 der *Constitutio Criminalis Carolina*, also der Peinliche Gerichtsordnung *Kaiser Karl V.* aus dem Jahr 1532 gemahnt.

Wie soll man es denn sonst einschätzen, wenn in sog. privaten Analysen von VS-Mitarbeitern wie der genannte VS-Extremisten *Pfahl-Traughber* die einmal bedeutsame konservative Zeitschrift *Criticòn* deshalb zu einem „Brückenphänomen“ zwischen „Konservatismus und Rechtsextremismus“ ausgemacht worden ist, weil es da eine sehr positive Würdigung des antiken Kriegerstaates Sparta gab, dessen Bedeutung für den Erhalt bzw. Entstehen des Westens gegenüber Athen zu sehr unterschätzt werden würde. Dieser historischen Analyse wurde zum Vorwurf gemacht, daß darin keine Grundrechte erwähnt würden. Ich selbst habe dieser „privaten“ Verfassungsschutzkritik Antisemitismus vorgeworfen, weil sich in der Bibel eine sehr positive Auffassung über die Spartaner findet, welche dabei zur Makkabäerzeit als mit den Juden verwandt festgestellt wurden. Auf etwa diesem Niveau bewegt sich bundesdeutscher extremistischer „Verfassungsschutz“.

Jeder ist Rechtsextremist

Die rechtsstaatliche Unbrauchbarkeit des Begriffs zumindest des „Rechtsextremismus“ hat in einem bestimmten Zusammenhang, der aber angeblich nicht übertragbar sein soll, das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 08.12.2010 - 1 BvR 1106/08 - erkannt: „Erst Recht fehlt es dem Verbot der Verbreitung rechtsextremistischen Gedankenguts an bestimmaren Konturen. Ob eine Position als rechtsextremistisch - möglicherweise in Abgrenzung zu „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ - einzustufen ist, ist eine Frage des politischen Meinungskampfes und der gesellschaftswissenschaftlichen Auseinandersetzung. Ihre Beantwortung steht in unausweichlicher Wechselwirkung mit sich wandelnden politischen und gesellschaftlichen Kontexten und subjektiven Einschätzungen, ... welche in rechtsstaatlicher Distanz aus sich heraus bestimmbar sind, nicht hinreichend erlauben.“

Mit dieser Erkenntnis werden wesentliche Teile der Darstellung in sogenannten „Verfassungsschutzberichten“ und damit die Verfassungsschutzpolitik insgesamt als rechtsstaatlich unbrauchbar erklärt. Macht nichts, denken sich die Verfassungsschutzextremisten: Daß man „rechtsextrem“ von „rechtsradikal“ oder „rechtsreaktionär“ (entsprechend dem Vokabular des Verfassungsgerichts) so schwer abgrenzen kann, zeige doch, daß insgesamt ein „Kampf gegen rechts“ zum Zwecke des Demokratieerhalts geboten

ist. In der Tat gibt es natürlich ein geistiges oder ideologisches Kontinuum, das „von liberalen und sozialistischen bis zu neokonservativen und faschistischen Vorstellungen“ reicht (so zu Recht *Stefan Vogt*, Nationaler Sozialismus und Soziale Demokratie. Die sozialdemokratische Junge Rechte 1918-1945, 2006, S. 18). Damit ist aber, anders als die antipopulistischen Extremisten meinen, nicht etwa „bewiesen“, daß „die Rechten“ doch alle „rechtsextrem“ wären. Die Erkenntnis eines ideologischen Kontinuums, welches auch die etablierte Mitte - und gerade diese, die davon lebt, von „rechts“ und „links“ etwas aufzusaugen - notwendigerweise einschließt, ist als solche überhaupt nicht anrühlich, sondern beruht auf der humanistischen Einsicht, daß es unter Menschen keine völlige Fremdheit gibt. Nur Rassisten und anscheinend „Verfassungsschutz“ können annehmen, von einer unüberbrückbaren Andersartigkeit von Mitmenschen ausgehen zu dürfen, wenn sie etwas mit „Extremismus“ etikettieren.

Die grundlegende Fehlkonstruktion in der BRD-VS-Politik liegt in dem sog. Werteansatz anstelle des Abstellens auf rechtswidrige / rechtmäßige Handlungen. Auf der Ebene der Ideologienpolitik läßt sich keine rechtsstaatlich operable Abgrenzung für einen legitimen Verfassungsschutz durchführen. Ein demokratiekonformer Verfassungsschutz läßt sich nur durchführen, indem auf das tatsächliche Verhalten abgestellt wird.

Dieser Übergang zu einem rechtsstaats- und demokratiekonformen Verfassungsschutz sollte schon deshalb geboten sein, weil der ziemlich unklare Begriff „Rechtsextremismus“ mittlerweile so weitfassend gebraucht wird, daß eigentlich jeder unter diesem Begriff bekämpft werden kann: So sei nur darauf hingewiesen, daß der VS-Papst *Pfahl-Traugher* als kennzeichnend für „Rechtsextremismus“ vor allem die Freund-Feind-Stereotypie hervorhebt: Da der „Kampf gegen Rechts“ jedoch erkennbar auf dieser „Stereotypie“ beruht, müßte der sog. „Antifaschismus“ als „rechtsextrem“ eingestuft werden. Das gleiche gilt dann auch für den „Verfassungsschutz“ selbst, der sich zentral gegen den „Verfassungsfeind“ wendet und dabei auf der „Stereotypie“ Demokraten - Demokratiefeinde beruht.

Forderung: SPD unter VS-Beobachtung

Wie kommt es, daß der sog. „Antifaschismus“ dann nicht in VS-Berichten unter „Rechtsextremismus“ eingeordnet wird und vor allem die politischen Unterstützer vor allem von der Sozialdemokratie als geistige Brandstifter und Vergifter des politischen Klimas entsprechend den speziellen Zurechnungskriterien gleich mit? Hier zeigt sich das wirkliche Diskriminierungssystem des sog. „Verfassungsschutzes“: Mit Hilfe des Extremismus-Begriffs soll von vornherein der Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit nur auf Bestrebungen beschränkt werden, die nicht als „Mitte“ eingeordnet werden, da der für die Ermittlung des Begriffsinhalts notwendige Gegenbegriff zum „Extremismus“ eben in der „Mitte“ besteht, also in den politischen Richtungen, die als sog. Regierungsparteien die Verfassung wirklich und nicht nur ideologisch beeinträchtigen könnten. Dies soll hier rein sachlich festgestellt werden, d.h. diese Aussage ist nicht als Unterstellung besonderer Bösartigkeit dieser antipopulistischen Mittisten zu verstehen, sondern folgt aus der Tatsache, daß die Verfassung eben ein Staatsorganisationsstatut darstellt, welches primär von denen verletzt oder gefährdet werden kann, die in der Staatsorganisation über maßgebliche Ämter verfügen, insbesondere über die Macht, sich selbst vor der Aufnahme in einen VS-Bericht zu schützen.

Genau aus diesem Grunde ist es völlig berechtigt, den „Verfassungsschutz“ als Instrument der etablierten Politik zu kennzeichnen. Anders als etwa die Staatsanwaltschaft ist nämlich dieser Verfassungsschutz nicht an Tatbeständen wie etwa den Verfassungsgrundsatz

„Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz“ ausgerichtet, sondern an der kollektiven Zurechnungskategorie des „Extremismus“, wo dann Ideologiepolitik mit berechtigter Staatssicherheit diffamierend vermengt werden. Dies ist etwa so als würde die Staatsanwaltschaft ideologisch strafanfällige Gruppen identifizieren und sich dann bei der Ermittlung von Straftaten auf diese Gruppen beschränken, was dann den Eindruck erweckt, daß Straftaten nur von bestimmten Bevölkerungsgruppen begangen werden, während diese bei anderen, nicht beobachteten Gruppen nicht vorkommt. Deshalb kann etwa der SPD keine „Verfassungsfeindlichkeit“ vorgeworfen werden, weil bei ihr danach gar nicht gesucht wird, da sie ja nicht als „extremistisch“ ausgemacht worden ist, obwohl ein zwischenzeitlich wegen der Darlegung von Tatsachen geschaffter VS-Präsident zumindest „Linksradikele innerhalb der SPD“ ausgemacht hat – ein Grund für den CSU-Innenminister der sog. „Mitte“, einen Beamten in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen! Einen *Grotewohl* hat es da wohl nicht gegeben, der Sozialdemokraten - mag es auch nur eine, wenngleich nicht unbeachtliche Minderheit unter diesen gewesen sein - zur Mitwirkung in einer linksextremen Diktatur veranlaßt hatte: Für den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ zählt jedoch diese Vergangenheit nicht, sondern nur eine weiter zurückliegende, die schon zum Zwecke des „Verfassungsschutzes“ der „Werte“ nicht vergehen darf.

Kommt es aber bei der VS-Politik vor allem auf die ideologische Ebene als maßgeblicher Weichenstellung für die Einordnung als Verdachtsobjekt an, dann ist darauf hinzuweisen, daß bei dem „geistigen Kontinuum“, von dem schon die Rede war, den ideologischen Prämissen dieses bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ zuwider gerade „die Übergänge zwischen sozialistischen und faschistischen Ideologien“ sich als „fließend“ darstellten wie in einer Darstellung (von *Stefan Vogt*) über die „sozialdemokratische Junge Rechte“ festgestellt werden konnte, einer Richtung von „Linkssozialisten mit nationalistischer Ausrichtung“ innerhalb der SPD, die einerseits den Nationalsozialismus entschieden bekämpfte und andererseits gleichzeitig auf ideologischer Ebene große Gemeinsamkeiten mit eben diesem Nationalsozialismus aufgewiesen hat: Bei einer ideologischen VS-Politik müßte dementsprechend diese SPD-Richtung unter „Rechtsextremismus“ aufgeführt werden, bei einem rechtsstaatlichen VS-Bericht, der auf Tatbestände ausgerichtet ist, jedoch nicht, weil ihr keine politisch motivierten rechtswidrigen Handlungen vorzuwerfen waren, wie sie beim Nationalsozialismus in der sog. „Kampfzeit“ durchaus üblich waren.

Die bundesdeutsche Diskriminierungslösung besteht bei Aufrechterhaltung des ideologischen Ansatzes darin zu postulieren, daß die SPD als „linke Mitte“ von vornherein nicht „extremistisch“ sein kann, da sie ja sonst keine „Mitte“ wäre, was wiederum als Prämisse nicht hinterfragt werden darf. Würde man wenigstens die VS-Logik einigermaßen konsistent und konsequent anwenden, dann käme man sicherlich nicht umhin, die SPD unter VS-Beobachtung zu stellen und in VS-Berichten aufzuführen - die Schwierigkeit besteht dann allenfalls darin, zu klären, ob dabei die Kategorie „Rechtsextremismus“ oder „Linksextremismus“ passender wäre. Da es „Linksextremismus“ nach den Planungen der Antipopulisten ohnehin nicht mehr geben soll, bliebe dann nur „Rechtsextremismus“ übrig.

Wie wäre die Beobachtung der SPD durch den Verfassungsschutz zu begründen? Konkret durch den Schulterschluß mit dem gewalttätigen Antifaschismus und dessen Grundrechtsverhinderungsaktionen. Als Beispiel sei der damalige Bundestagsvizepräsidenten: *Wolfgang Thierse* (SPD) genannt. Diesem wurde immerhin von seinem Parteifreund, dem Berliner Innensenator *Ehrhart Körting* (SPD) „Rechtsbruch durch Versammlungsblockaden“ vorgeworfen! Dieser von dem SPD-Politiker geförderten Illegalität ist auch Bundesverfassungsrichter *Masing* entgegengetreten: „Es geht nicht an, daß sich staatliche Behörden dafür feiern lassen, daß sie eine erlaubte Veranstaltung abgedrängt haben.“ Hier

spielte der Staatsrechtslehrer auf die beliebte Übung von manchen Bürgermeistern und Abgeordneten an, genehmigte Aufmärsche faktisch zu unterbinden. 'Es ist keine gute Tat, rechtsradikale Demonstrationen zu verhindern.'" (s. *FAZ* vom 25.10.2010, S. 4: Meinungsfreiheit ist keine Frage der Meinung.) Das gegenüber dieser immerhin rechtliche eindeutigen Haltung durch Legitimitätsabwägungen abgestumpfte Rechtsempfinden dieses damaligen Bundestagsvizepräsidenten *Thierse* kommt in seinem Annotzen einer Gerichtsentscheidung zum Ausdruck, in dem ein Verwaltungsgericht, das entsprechend der Rechtslage eine „rechte“ Versammlung erlaubt hatte und zur Sicherstellung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit von einer „rechten“ Gruppierung eine als Gefahr anzusehende gewerkschaftliche Gegendemonstration, eine geplante Grundrechtsverhinderungsblockade gewerkschaftlicher Hilfstruppen befürchteter Illegalität, verboten hatte, als „juristische Parteinahme zugunsten einer Neonazi-Versammlung“ gewertet, was „angesichts der deutschen Geschichte erschütternd“ sei. Dieser seine Geschichtsideologie gegen Verfassungsnormen ausspielende Bundestagsvizepräsident mußte sich dann berechtigter Weise von der Präsidentin des Verwaltungsgerichts Hannover dahingehend belehren lassen, daß ein Gericht nicht nach politischer Opportunität entscheiden könne, da dies angesichts „der deutschen Geschichte erschütternd“ wäre. Der Schulterschuß von SPD-Politikern mit Gewalttätern ist Legion; der Partei insgesamt ist beredtes Schweigen vorzuwerfen: „Wo ist eigentlich der Bundespräsident, wenn man ihn braucht? In Köln wurden AfD-Delegierte von der Antifa drangsaliert und bedroht - und die politische Klasse in Deutschland scheint das völlig in Ordnung zu finden“, so zu Recht die Feststellung eines *Spiegel*-Kolumnisten anlässlich der Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem AfD-Parteitag in Köln (s. *Jan Fleischhauer* in seinem Beitrag: Jagdszenen am Rhein): „Die Mitarbeiter (des Veranstaltungshotels, *Anm.*) erhalten Todesnachrichten; der Direktor verläßt das Hotel nicht mehr, weil die Polizei ihm sagt, daß sie andernfalls nicht für seine Sicherheit garantieren könne.“ Bundesdeutscher Demokratieverformung durch den extremistischen Antipopulismus!

Da es aber beim bundesdeutschen VS zumindest im Kapitel „Rechtsextremismus“ - kaum beim Kapitel „Linksextremismus“ wohl wegen der ideologischen Gemeinsamkeit der SPD mit diesem - auf ideologische Gesichtspunkte wie geschichtliche Bezugnahmen und Ideeneinordnungen (wie etwa auf die „Konservative Revolution“) ankommt, sei noch darauf hingewiesen, daß innerhalb der klassischen SPD der kommunistische Totalitarismus ausgebrütet worden ist, der sich dann nach dem 1. Weltkrieg verselbständigt hat, was als „Spaltung der Arbeiterklasse“ von bundesdeutschen SPD-Politikern im Zweifel immer noch bedauert wird. Als demokratische Partei hat die SPD weniger die parlamentarische Demokratie konzipiert, sondern das, was man als „totalitäre Demokratie“ gekennzeichnet hat und in der „DDR“ die schon 1892 vom linksliberalen Reichstagsabgeordneten *Eugen Richter* unter „Sozialdemokratische Zukunftsbilder“ vorausgesehenen Formen Verwirklichung fand. Zuletzt im Zusammenhang mit der Gründungsfeier von 150 Jahren hat die SPD ihren nachträglich zum Gründungsvater ausgerufenen *Ferdinand Lassalle* gefeiert, den sein Biograph, der Sozialdemokrat *Thilo Ramm*, zusammenfassend dahingehend gewürdigt hat: „Der kurze Zeitraum, der zwischen Goethes Tod und Lassalles erstem öffentlichem Auftreten lag, genügte, daß ein Denker von dem geistigen Niveau eines Lassalle den politischen Terror und die Ausrottung von Völkern mit dem Humanitätsideal verbinden konnte.“ Zum Demokratiekonzept von *Lassalle* kann zusammenfassend eine Promotion angeführt werden: „Mit Lassalles Demokratiebegriff zeichnen sich die Möglichkeiten ab, an denen die Demokratie im 20. Jahrhundert scheiterte. Der Nationalsozialismus benutzte die Demokratie der Weimarer Republik zu eben den gleichen Zwecken, wie sie Lassalle seiner Demokratievorstellung unterschob. Es mag als Ironie der Geschichte erscheinen oder als List der Vernunft, daß der Lassallesche Demokratiebegriff in der deutschen Sozialdemokratie als Hinwendung zum Staat interpretiert wurde, daß die Sozialdemokratie auf Grund eben dieser

Haltung die totalitäre Tendenz des ursprünglichen Lassalleschen Begriffs - in der nationalsozialistischen Ideologie - bekämpfte“ (*Hermann Ebeling*, Der Begriff „Demokratie“ in den sozialistischen Ideologien - Marx, Lassalle, Engels -, Dissertation der Universität Heidelberg, 1964). Es sollte nicht unerwähnt bleiben, daß sowohl der spätere Bundespräsident *Heuss* in seinem Werk „Hitlers Weg“ als auch der liberale Wirtschaftswissenschaftlicher *von Hayek* in seiner berühmten Schrift „Auf dem Weg zur Knechtschaft“ *Lassalle* als Vorläufer des deutschen Nationalsozialismus eingestuft haben.

Also genügend Anlaß, die Sozialdemokratie unter VS-Beobachtung zu stellen: Es spricht ja einiges dafür, daß die illiberale Modifizierung der Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland auf die gefährliche SPD-Tradition zurückgeht. Diese Modifizierung findet sich historisch ja sogar bei dem SPD-Theoretiker *Eduard Bernstein*, der sicherlich der SPD aufgrund seines Marxismus-Revisionismus der SPD den Weg zur Akzeptanz der parlamentarischen Demokratie geebnet hat: „Die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß macht nicht das Wesen der Demokratie aus, wie diese heute zu verstehen ist. Wesentlich für die Demokratie in der Gegenwart ist die Selbstbestimmung bei gleichem Rechte und freiem Wort. Jede Beeinträchtigung des freien Wortes ist Beeinträchtigung der Demokratie.“ Wie zutreffend erkannt worden ist (von *Schrenck-Notzing*, Zukunftsmacher. Die neue Linke in Deutschland und ihre Herkunft, 1971, S. 85): „In diesem Satz sind „heute“ und „Gegenwart“ wichtig“, weil dies in der Tat eine erhebliche, den Zeitumständen, vor allem der Parteitaktik geschuldete Relativierung des Demokratieprinzips ermöglicht. In der von der SPD ideologiepolitisch wesentlich beeinflussten Bundesrepublik von „heute“ ist dann weniger die Garantie der Meinungsfreiheit „demokratisch“, sondern die Unterdrückung von „Populisten“ durch den „Verfassungsschutz“, da diese „Populisten“ der Demokratenpartei SPD Stimmen wegnehmen und damit der Demokratie schaden.

Plädoyer für die Verwirklichung der westlichen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland

Als Gegner der extremistischen VS-Politik und Anhänger der „liberalen Demokratien des Westens“ widerstrebt es dem Verfasser im Interesse der Verwirklichung einer normalen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland allerdings, seinen politischen Gegnern das antun zu wollen, was diese etablierten Extremisten entgegen den amtlichen Parolen vom „freiesten Staat“ ihm konkret angetan haben und der Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag antun wollen.

Politisch ist anzustreben, daß im deutschen Recht die Grundsätze einer normalen Demokratie verwirklicht werden: Es ist auch für die „Beobachtung“ durch den Inlandsgeheimdienst eine Gewaltgrenze und keine Ideologiegrenze / Wertgrenze zu formulieren. Dementsprechend ist die Beteiligung des Inlandsgeheimdienstes und der zuständigen Polizeiministerien an der Meinungsbildung des Volkes durch die Herausgabe negativer Wahlempfehlungen als demokratiewidrig zu ächten und als Ausdruck eines Verfassungsschutzextremismus der etablierten politischen Mitte zu kennzeichnen. Es kann nicht angehen, daß in einem Staat, der sich als der freieste Staat der deutschen Geschichte versteht, rechtstreue Bürger amtlich als „Extremisten“ diffamiert werden, weil sie möglicherweise problematische Auffassungen vertreten, denen ja bei einer anständigen Diskussionskultur, welche es in der Bundesrepublik Deutschland nicht zuletzt wegen des „Verfassungsschutzes“ nicht gibt, entgegengetreten werden kann. Obrigkeitliche Eingriffe sind dabei als rechtswidrig zu kennzeichnen. Es ist die Frage aufzuwerfen, inwieweit Parlamentswahlen, die im Rahmen von ideologiepolitisch ausgerichteten Verfassungsschutzberichten, also bei amtlicher negativer Wahlempfehlung und

damit verbundenen Verbotsmaßnahmen durchgeführt werden, wirklich noch als frei gekennzeichnet werden können.

Um diese Grundsätze bleibend zu etablieren, ist zu fordern: Das Parteiverbot als Ausgangspunkt des veralltäglichten Parteiverbotsersatzsystems wird als Rechtsinstitut beseitigt! Zumindest ist die Angleichung an die Rechtslage in „liberalen Demokratien des Westens“ zu fordern: Die bereits zitierte Vorschrift der Verfassung des Königreichs Dänemark, nämlich deren § 78, wird in Artikel 21 GG übernommen, d.h. das Gewaltkriterium wird zum Maßstab eines Parteiverbots. Dies muß begleitet sein von der Aufhebung von Artikel 18 GG (Aberkennung von Grundrechten) und der Beschränkung der Verbotsmöglichkeit bei einem (politischen) Verein entsprechend der Rechtslage der freien Weimarer Republik auf die Strafrechtswidrigkeit, während die darüber hinausgehende Verbotsmöglichkeiten bei Artikel 9 (2) GG wegen der „verfassungsmäßigen Ordnung“ (die ebenfalls in der Rechtswirklichkeit ideologisch verstanden wird) und wegen des „Gedankens“ (sic!) „der Völkerverständigung“ aufzuheben sind.

AfD als Partei der „liberalen Demokratie des Westens“ in Deutschland

Das Aufgreifen dieses Punktes für eine Demokratiereform in Deutschland könnte die AfD in die Offensive bringen und klar machen, daß sie die wirkliche Alternative auch in diesem zentralen Punkt der politischen Freiheit darstellt. Die AfD könnte dann überzeugend bekunden: „Wir sind die Partei der liberalen Demokratie des Westens, ihr Antipopulisten steht für einen Demokratiesonderweg, der die Deutschen diskriminiert. Wir sind gegen ein ideologisches Apartheidregime, ihr haltet die Deutschen abstammungsbedingt für potentielle Nazis, die diskriminiert werden müssen. Wir sind die Partei, die für ein wirkliches Mehrparteiensystem eintritt, ihr seid Verbots- und Diskriminierungsdemokraten, die Angst vor dem Volk haben. Wir sind für den wirklichen politischen Pluralismus, ihr seid nur für einen Hautfarbenpluralismus, der an die Stelle des Meinungspluralismus der Einheimischen treten soll. Wir sind für die Meinungsfreiheit, ihr steht für Meinungskontrolle durch Inlandsgeheimdienste und Internet-Durchsetzungsgesetze. Wir sind für das freie Wahlrecht, ihr seid für staatliche Wahlbegleitung durch das Instrument des öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienstes!

Hinweis:

Die vorliegende Abhandlung stellt eine Zusammenfassung der jüngsten Veröffentlichung des Verfassers dar:



<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>

Der Verwirklichung einer »normalen Demokratie« in der Bundesrepublik Deutschland, die man daran erkennt, daß sie rechte Parteien und Gruppierungen in der gleichen Weise akzeptiert wie linke Gruppierungen oder solche der »Mitte«, steht der »Verfassungsschutz« entgegen. Wer eine »liberale Demokratie des Westens« in der Bundesrepublik Deutschland will, muß die den »Verfassungsschutz« tragende Konzeption zu überwinden suchen. Es gilt, dem Extremismus der Mitte entgegenzutreten: Die Bundesrepublik Deutschland muß endlich eine normale Demokratie werden! (Verlagsangabe)

https://www.amazon.de/Verfassungsschutz-Extremismus-politischen-Mitte/dp/3939869309/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1477984576&sr=1-1&keywords=Sch%C3%BC%C3%9Flburner